

**Satzung**  
**über die Inanspruchnahme der Frühbetreuung an den Grundschulen**  
**in der Gemeinde Drochtersen**

Aufgrund der §§ 10, 58 Absatz 1 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Drochtersen in seiner Sitzung am 19.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde Drochtersen bietet zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf eine Frühbetreuung von Grundschulkindern in den Grundschulen der Gemeinde Drochtersen an. Die Frühbetreuung wird als öffentliche Einrichtung betrieben.
- (2) Ein Anspruch auf das Anbieten einer Frühbetreuung in Gänze bzw. an einer bestimmten Grundschule besteht nicht. Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Drochtersen.

**§ 2**

**Aufnahme**

- (1) Vor der Aufnahme in die Frühbetreuung ist eine Anmeldung auszufüllen und von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.
- (2) Die Aufnahme erfolgt entsprechend der vorhandenen Kapazitäten. Gemäß dem Satzungszweck werden vorrangig Schülerinnen und Schüler aufgenommen, deren Eltern berufstätig sind. Es werden darüber hinaus nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die auch die jeweilige Schule besuchen.

**§ 3**

**Beginn und Ende des Betreuungsverhältnisses**

- (1) Das Betreuungsverhältnis beginnt mit dem Beginn des jeweiligen Schuljahres. Eine Anmeldung hat verbindlich für das jeweilige Schuljahr zu erfolgen.
- (2) Das Betreuungsverhältnis endet
  - a) mit Ende des jeweiligen Schuljahres,
  - b) aufgrund einer Abmeldung aus besonderen Gründen (z. B. Schulwechsel, entfallener Bedarf) oder
  - c) durch Ausschluss (§ 4).

## **§ 4**

### **Fernbleiben und Ausschluss vom Betreuungsangebot**

- (1) Wenn ein Kind verhindert ist, das Betreuungsangebot wahrzunehmen, ist dies der jeweiligen Betreuungskraft umgehend mitzuteilen.
- (2) Ein Verlassen der Betreuungsgruppe während der Betreuungszeit ist aufgrund der Aufsichtspflicht nicht erlaubt.
- (3) Ein Kind kann von dem Betreuungsangebot ausgeschlossen werden, wenn
  - a) das Kind wiederholt gegen die Schulordnung verstößt,
  - b) das Kind wiederholt gegen Anordnungen der Betreuungskräfte verstößt,
  - c) das Kind länger als zwei Wochen unentschuldig fehlt,
  - d) Gebührenrückstände von mehr als einem Monat vorliegen.

## **§ 5**

### **Betreuungszeiten**

- (1) Das Betreuungsangebot besteht außerhalb der Ferien von montags bis freitags. Die Betreuung erfolgt regelmäßig in der Zeit von 07:00 Uhr bis zum Schulbeginn.

## **§ 6**

### **Gebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Frühbetreuung sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme in die Frühbetreuung.
- (2) Die Höhe der monatlich zu zahlenden Gebühr ist abhängig vom jeweiligen Jahreseinkommen und richtet sich nach der folgenden Tabelle:

<b>Jahreseinkommen</b>	<b>Gebühr</b>
bis 12.500,00 €	16,00
12.500,01 – 21.500,00 €	20,00
21.500,01 – 31.000,00 €	24,00
31.000,01 – 40.000,00 €	28,00
über 40.000,00 €	32,00

- (3) Soweit diese Satzung keine weiteren Regelungen zu Gebühren trifft, gelten die Regelungen der jeweils geltenden Kindertagesstättensatzung der Gemeinde Drochtersen mit der Maßgabe, dass Gebühren nach dieser Satzung unabhängig von der zeitlichen Inanspruchnahme nur für volle Stunden erhoben werden.

## **§ 7**

### **Datenverarbeitung**

Zur Durchführung der mit dieser Satzung verbundenen Aufgaben werden personenbezogene Daten, sofern sie im Einzelfall benötigt werden, durch die Gemeinde Drochtersen erfasst und verarbeitet. Insbesondere kann eine Datenweitergabe an die jeweilige Grundschule erfolgen.

## **§ 8**

### **Unfallversicherung**

Schülerinnen und Schüler, die die Frühbetreuung in Anspruch nehmen, stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung. Das Betreuungsangebot wurde dem Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover vom Schulträger angezeigt.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Drochtersen, den

gez. Eckhoff

Bürgermeister